

Der Begriff des Gewissens aus theologischer Sicht und seine Bedeutung für das Verständnis von Schuld¹



Prof. Dr. Wilfried Härle, Heidelberg

1 Vor-Urteile zum Gewissen

1.1 Ethische und verfassungsrechtliche Vorgaben

Zu den in unserem Kulturkreis weitgehend anerkannten normativen Instanzen der Ethik gehört das Gewissen. Das deutsche Grundgesetz zählt die *Gewissensfreiheit* zu den Grundrechten, die (wie die Menschenwürde nach Art. 1 GG) uneingeschränkt gelten und auch nicht eingeschränkt werden können (Art. 4.1). Und im Blick auf den Kriegsdienst mit der Waffe wird die Bedeutung des Gewissensurteils eigens hervorgehoben (Art. 4.3). Als weitestgehend anerkannt dürften dabei folgende drei Annahmen bzw. Aussagen gelten:

- a) Man soll, ja man darf niemanden veranlassen, gegen sein Gewissen zu handeln.
- b) Das Gewissen kann in seinem Urteil irren, bleibt aber auch dann verbindlich. (Gegen den ersten Satzteil hat Kant vehementen Einspruch eingelegt: „Ein irrendes Gewissen ist ein Unding“. Darauf komme ich gleich noch zurück und versuche zu zeigen, dass Kant hier irrt)
- c) Nur das einzelne ethische Subjekt kann wahrnehmen und beurteilen, was ihm sein Gewissen sagt, ob es anklagt, tadelt, verbietet oder gebietet.

Diese drei Aussagen sind nicht leicht miteinander zu verbinden. So ist es naheliegend zu fragen: Warum soll oder darf man *niemanden* veranlassen, gegen sein Gewissen zu handeln, wenn doch das Gewissen *irren* kann? (Ich sehe darin eine, wenn nicht sogar die Schlüsselfrage unseres Symposiums.) Warum ist das Gewissen auch von anderen zu respektieren, wenn doch nur der Handelnde selbst zu ihm einen Zugang hat? Was verleiht dem Gewissen seine Autorität und seinen hohen Rang?

1.2 Ein tiefsitzendes Missverständnis

Auf diese Fragen wird man keine zufriedenstellende Antwort geben können, wenn man nicht einen Grundirrtum aufklärt, der die Geschichte des Gewissensbegriffs bis heute begleitet und durchzieht.² Dieser Grundirrtum besteht in der Annahme, das Gewissen sei insofern eine normative Instanz, als es der Inbegriff der normativ-ethischen Überzeugun-

¹ Vgl. hierzu I. Kant, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1793) 4. Stück, §4; ders., *Die Metaphysik der Sitten* (1797), A 37f. und A 99ff.; Freud, S.; *Das Unbehagen in der Kultur* (1930), Studienausgabe Bd. 9, 197-270, bes. 249-259; H. Reiner, Art. „Gewissen“, *HWP* Bd. 3/19., Sp.574-592 (Lit!); R. Preul, *Religion – Bildung – Sozialisation*, 1980, S. (Abschnitt über Gewissen); Eckstein, H. J.; *Der Begriff Syneidesis bei Paulus*, 1983; G. Ebeling, /T.Koch, *Was ist das Gewissen?* 1984; A. Freund, *Gewissensverständnis in der evangelischen Dogmatik und Ethik im 20. Jahrhundert*, 1994; *Gewissensentscheidung und Rechtsordnung*. Eine Themenreihe der KÖV 1997 (EKD-Texte 61); W. Härle, Art. „Gewissen“ *RGG*⁴, Bd. 3, 2000, Sp. 902-906.

² Zu den wenigen, die diesem Irrtum nicht erlegen sind, gehören M. Luther (*De votis monasticis*, in: *WA* 8, 606, 32-34: „Conscientia enim non est virtus operandi, sed virtus iudicandi, quae iudicat de operibus“, dt.: „Das Gewissen ist nämlich nicht eine Befähigung zum Wirken [des Guten], sondern eine Befähigung zum Urteilen, die über die Werke urteilt“) und Th. Hobbes (*Leviathan*, Hamburg 1996, S. 274: „eines Menschen Gewissen ist sein Urteil“).

gen eines Menschen sei. Dieser Grundirrtum kann seinerseits in mehreren Facetten auftreten, in einer *theonomen*, *autonomen* und *heteronomen*.

a) Theonom wird diese Überzeugung etwa bei Philon von Alexandrien (25 v. Chr.-50 n. Chr.) und in der mittelalterlichen Scholastik,³ aber auch bei Fichte⁴ (1762-1814) begründet, wo das Gewissen als Stimme Gottes im Menschen verstanden wird, die als solche untrüglich ist und der Folge geleistet werden muss. Dagegen spricht allerdings die Tatsache, dass die Gewissensurteile der Menschen untereinander, ja sogar im Laufe ihrer eigenen Biographie einander grundlegend widersprechen können.

b) Autonom überall dort, wo – wie z.B. bei Hegel (1770-1831) – Gewissen als Inbegriff der subjektiv gewonnenen ethischen Überzeugungen gilt, denen die objektiven Überzeugungen in Staat und Gesellschaft gegenüberstehen können. Gegen diese Ansicht erhebt sich jedoch die Frage: Warum sollte man solche subjektiv gewonnenen ethischen Überzeugungen nicht beeinflussen dürfen und zu korrigieren versuchen?

c) Heteronom dort, wo – wie z.B. bei Spencer (1820-1903), Nietzsche (1844-1900) und Freud (1856-1939) – das Gewissen als Resultat eines geschichtlich-gesellschaftlichen Erziehungs- und Beeinflussungsprozesses verstanden wird, durch den Menschen sich selbst moralisch überwachen und dadurch u. U. abhängig, krank und deformiert werden. Das kann aber in keinem Fall eine gültige normativ-ethische Instanz sein, die zu respektieren wäre.

1.3 Kants entgegengesetzter Irrtum

Kant hat demgegenüber in aller Deutlichkeit gesagt, dass das Gewissen nicht zuständig sei für die Frage, ob eine Handlung oder eine Handlungsregel ethisch richtig sei, das sei vielmehr eine Aufgabe der praktischen Vernunft. Beim Gewissen gehe es hingegen nur um die Frage, ob ich eine Handlung „mit meiner praktischen ... Vernunft zum Behuf [= Zweck] jenes Urteils verglichen habe“ – und darin „kann ich nicht irren, weil ich alsdann praktisch gar nicht geurteilt haben würde“.⁵ Kant geht mit dieser Aussage nun allerdings in die andere Richtung einen entscheidenden Schritt zu weit, und zwar dadurch, dass bei ihm der Anschein entsteht, als beurteile das Gewissen nur, *ob* eine innere Prüfung der Handlung anhand des Normbewusstseins der praktischen Vernunft überhaupt stattgefunden habe und ob diese gründlich, d. h. „mit aller Behutsamkeit“, vorgenommen worden sei.⁶ Aber wenn er damit Recht hätte, dann müssten wir ein gutes Gewissen haben, wenn wir eine Handlung *sorgfältig* auf ihr ethisches Gutsein hin geprüft hätten, selbst wenn wir dabei zu einem *negativen* Ergebnis gekommen wären. Denn das hieße ja: Ich habe die Handlung sorgfältig anhand meiner ethischen Normen geprüft und bin zu em Ergebnis gekommen, dass sie mit diesen Normen nicht übereinstimmen. Da es aber nur auf die Tatsache der sorgfältigen Prüfung und nicht auf deren Ergebnis ankommt, habe ich nun also ein gutes Gewissen, wenn ich so handle. Aber das stimmt nicht, ja das wirkt geradezu lächerlich. Das Gewissen bezieht sich nicht nur auf die Tatsache und Sorgfalt der Prüfung,

³ In Form der Lehre von der „Synteresis“ oder „Synderesis“. Diese – wahrscheinlich auf einen Abschreibfehler bei Hieronymus zurückgehende – Lehre besagt, dass es ein dem Menschen von Gott anerschaffenes Wissen um gut und böse gibt und die Fähigkeit, das als gut Erkannte auch zu tun. Siehe dazu K. Hilpert, Art. „Gewissen II“, in: LThK², Bd. 4, 1995, Sp. 622f.

⁴ J. G. Fichte, Die Bestimmung des Menschen (1800), in: ders., Sämtliche Werke, Bd. 2, (1845) 1965, S. 298.

⁵ I. Kant, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre A 38.

⁶ So I. Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Königsberg 1793, A 288.

sondern auch auf ihr Ergebnis. Sollte Kant das gemeint und sich nur missverständlich ausgedrückt haben, dann müsste er allerdings auch zugeben, dass wir uns bei dieser inhaltlichen Prüfung irren können. Was ist folglich das Gewissen?

2 Die Bedeutung des Begriffs „Gewissen“

Hier – wie oft – gibt die Sprache und geben die etymologischen Wurzeln des Begriffs wichtige Hinweise. Die Begriffe

- συν-εἰδῆσις („syn-eidesis“),
- con-scientia und
- Ge-wissen

haben eine gleiche Struktur. Insbesondere im Griechischen und im Lateinischen wird deutlich, dass es sich um ein Mit-Wissen handelt, aber – und das ist das Besondere des Gewissens – um ein Mit-Wissen mit *sich selbst*. „Ich habe ein Gewissen“ bedeutet auch: „Ich bin mein eigener Mit-Wisser.“ Das ist richtig, aber noch zu undifferenziert und zu formal gesagt. Im Gewissen ist ein Mensch nämlich genau besehen in dreifacher Weise sein eigener Mit-Wisser:

1) Er weiß, dass er *selbst* bestimmte Handlungen *getan oder unterlassen* hat, tut oder unterlässt, tun oder unterlassen will. Er weiß also um seine eigenen Handlungen. Das ist ein *handlungsbezogenes Selbstbewusstsein*.

Alternativen dazu wären:

- - - Er hat nur geträumt, dass er etwas getan hätte;
- - - Man hat ihm wahrheitswidrig eingeredet, dass er etwas (z. B. im Rausch) getan hätte.
- - - Aufgrund einer schweren psychischen Störung nach Art der Schizophrenie weiß er nicht, was er getan hat.
- - - Aufgrund seiner Vergesslichkeit erinnert er sich nicht mehr an das, was er getan oder unterlassen hat.

2) Er weiß, dass er bestimmte Handlungen oder Unterlassungen für ethisch *gut oder böse, richtig oder falsch* hält. Er weiß also um seine eigenen ethischen Überzeugungen⁷ Das ist ein *normbezogenes Selbstbewusstsein*.⁸

Alternativen dazu wären:

- - - Jemand kennt die Bedeutung der Worte „gut“, „böse“, „richtig“ und „falsch“ gar nicht (auch nicht in seiner Sprache). Sie kamen in seiner Erziehung und Bildung nicht vor.
- - - Jemand ist sich unsicher, was er für gut oder böse, richtig oder falsch hält oder halten soll.

3) Er weiß, dass zwischen seinen vollzogenen oder geplanten Handlungen⁹ und seinen ethischen Überzeugungen Übereinstimmung oder Widerspruch besteht. Er weiß also um

⁷ Das schließt Unschärfen, Unsicherheiten und Vagheiten nicht aus.

⁸ Das wird – wie oben gezeigt – häufig mit dem Gewissen verwechselt bzw. gleichgesetzt.

das Verhältnis zwischen seinem handlungsbezogenen und seinem normbezogenen Selbstbewusstsein. Und dies Letztere ist die „*Stimme des Gewissens*“, die sich normalerweise dann meldet, wenn Menschen wissen oder spüren, dass eine eigene Handlung dem *widerspricht*, was sie selbst für ethisch gut, richtig und geboten halten bzw. dass sie dem *entspricht*, was sie für ethisch verwerflich, falsch oder verboten halten.

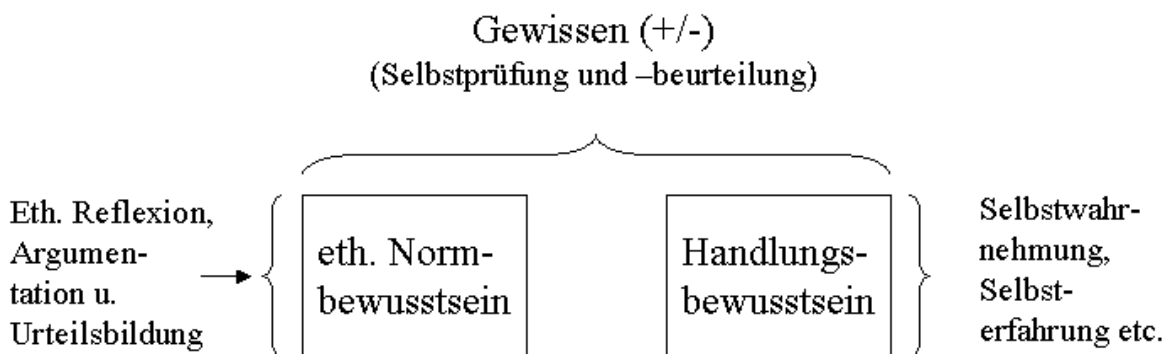
Alternativen dazu wären:

- - - Da sein handlungsbezogenes und/oder normbezogenes Selbstbewusstsein ausfällt, hat er auch kein Bewusstsein vom Verhältnis beider Größen;
- - - Bei ihm ist die Fähigkeit nicht ausgebildet, auf (eigene) Handlungen ethische Normen anzuwenden
- - - Beim Vergleich zwischen Handlungsbewusstsein und Normbewusstsein ist er (jeweils) ganz unsicher, ob eine Übereinstimmung oder Abweichung zwischen beidem besteht.

Von daher kann nun klar werden, worin der geringfügig erscheinende (tatsächlich aber große) Unterschied zwischen diesem von Luther, Hobbes und Kant inspirierten Gewissensverständnis und dem „traditionellen Missverständnis“ vom Gewissen besteht und was er bedeutet:

Das Gewissen beurteilt nicht die ethische Qualität von Handlungen an sich, sondern es beurteilt die ethische Qualität von Handlungen anhand des Kriteriums der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem eigenen ethischen Normbewusstsein.

Graphische Darstellung in Skizzenform:



3 Was hat das Gewissen mit Schuld(gefühlen) zu tun?

Ich habe eine Tatsache noch gar nicht erwähnt, obwohl sie den meisten Menschen aus Erfahrung bekannt ist und auch in vielen Gewissenstheorien ausdrücklich erwähnt (und

⁹ Sofern sich das Gewissen auf geplante Handlungen bezieht, spricht man von der „conscientia antecedens“ (vorausgehendes Gewissen), sofern es sich auf getane Handlungen bezieht, spricht man von der „conscientia consequens“ (nachfolgendes Gewissen).

teilweise auch begründet) wird: Das ist die *Asymmetrie* zwischen gutem und schlechtem Gewissen.

In vielen Kulturen gibt es Gewissenserfahrungen, die bildhaft oder szenisch beschrieben werden, obwohl in der Sprache (oft über viele Jahrhunderte hin) ein Begriff für „Gewissen“ fehlt. Im antiken Griechenland ist es die Vorstellung von Erynnyen (Rachegöttinnen), die einen Menschen vorzugsweise nachts (also im Dunkeln, wo der Zugang zum Unbewussten besonders intensiv ist) besuchen und ihn mit Vorwürfen oder Attacken quälen. Im Alten Testament ist es die Vorstellung bzw. Erfahrung vom „schlagenden Herzen“, die das Phänomen des Gewissens, und nun müssen wir gleich genauer sagen: des schlechten Gewissens repräsentiert. So erinnern sich wahrscheinlich auch die meisten Menschen aus ihrer Kindheit an frühe oder erste Gewissenserfahrungen, die sich nach einer Untat einstellten. (Bei mir war es erstens die Untersuchung eines kleinen Froschs mit einem Stock, die der Frosch leider nicht überlebte, und zweitens die heimliche Mitnahme eines kleinen Stücks Kreide aus der Schule. Beides löste bei mir intensive Schuldgefühle aus, die sich insbesondere nachts meldeten). Demgegenüber kenne ich keine Bilder, szenischen Beschreibungen oder Begriffe, die das „gute Gewissen“ beschreiben oder repräsentieren, das es doch auch gibt. Wie ist diese Asymmetrie zu erklären? Eigentlich sehr einfach:

Das Gewissen überprüft in der konkreten Entscheidungs- und Handlungssituation ob das, was ein Mensch tut (oder plant), dem entspricht oder widerspricht, was er selbst für ethisch richtig oder falsch hält. Dass sich dabei das *gute* Gewissen nicht von sich aus meldet, lässt sich daraus erklären, dass die Übereinstimmung zwischen dem, was wir tun, und dem, was wir für ethisch richtig halten, nichts Besonderes ist und keiner erhöhten Aufmerksamkeit bedarf. Sie stellt kein lösungsbedürftiges Problem dar. Das *schlechte* Gewissen hingegen, signalisiert einen inneren Zwiespalt und Widerspruch, und deshalb meldet es sich in der Regel von selbst und zwar u. U. mit Symptomen, die weit in den körperlichen Bereich hineinreichen können (z. B. Herzklopfen, Erröten, Stottern, feuchte Hände, Schweißausbrüche, Schlaf- und Appetitlosigkeit, oder echte organische Erkrankungen bis zu Lähmungserscheinungen).

Das heißt aber: Das Gewissen meldet sich in der Regel von sich aus als Schuldgefühl. Das ist in jedem Fall eine Anklage, die besagt, dass der handelnde Mensch hinter dem zurückgeblieben ist, was eigentlich in einer bestimmten Situation von ihm gefordert war oder wäre (Schuld als debitum). Das muss nicht heißen, dass er (mit etwas gutem Willen) anders hätte handeln können (moralische Anklage). Es kann auch heißen, dass er zwar nicht anders handeln konnte, sich aber gleichwohl schuldig fühle (Schuld als tragischer Konflikt). Das Schuldgefühl steht dann vermutlich nahe beim Schamgefühl.

Ich halte weder das Schuld- noch das Schamgefühl für ein pathologisches Phänomen, das therapiebedürftig wäre. Eher würde ich sagen, dass das Fehlen bzw. der Verlust einer solchen Überprüfungsinstanz ein pathologisches Phänomen ist, wobei ich mir unsicher bin, inwieweit das durch Therapie behoben werden kann. Wohl aber würde ich natürlich sofort einräumen, dass es pathologische Deformationen des Schuld- und Schamgefühls geben kann, die therapiebedürftig sind.

Aus therapeutischer Sicht kann dies jedoch zu einer Situation führen, in der vorhandene Schuldgefühle von Klienten mit therapeutischen Mitteln nicht (angemessen) weiterbearbeitet werden können. Das wäre für mich nicht schon dann der Fall, wenn der Therapeut das Schuldgefühl seiner Klientin nicht nachvollziehen kann, weil er in der geschilderten Situation selbst kein schlechtes Gewissen hätte. Diese Grenze muss der Therapeut natürlich professionell überwinden können. Wohl aber wäre es für mich dann der Fall, wenn diese

Klientin für die von ihr empfundene Schuld vom Therapeuten die Absolution, also Vergebung erbittet. Als Psychotherapeut kommt er mit dieser Bitte an eine Grenze, die er m. E. nicht überschreiten kann und sollte. Das schließt nicht aus, dass er jedenfalls als *evangelischer* Christenmensch vorschlagen könnte, die Therapiesituation zu verlassen, die Beichte als Mitschuld abzunehmen und auch die Absolution zu erteilen. Ob es zum Selbstverständnis einer biblisch fundierten Psychotherapie gehört oder gehören kann, Elemente der Beichte und Vergebung in die Therapie aufzunehmen, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich halte diese Vorstellung für problematisch, weil sie dazu tendiert, Vergebung als eine Therapieform misszuverstehen.

4 Inwiefern ist es legitim, auf das Gewissensurteil eines anderen Menschen einzuwirken, um es zu korrigieren?

Der Konflikt, der zu diesem Symposium geführt hat, wurde meinem Verständnis nach aufgelöst durch einen Bericht von einer Therapie, in der der Therapeut sich weigerte, ein Gewissensurteil seiner Klientin (in Form eines Schuldgefühls) anzuerkennen, weil er keine Schuld oder auch nur Mitschuld der Klientin erkennen konnte. Das erschien und erscheint mir als ein Übergriff, und zwar als ein Eingriff in das Gewissen der Klientin, den ich in keinem Fall für gerechtfertigt halte. (Den konkreten Fall, um den es geht, kenne ich nicht näher, kann ihn also auch nicht beurteilen. Mir geht es auch überhaupt nicht um einen konkreten Fall, sondern um die grundsätzliche Frage der Respektierung des Gewissensurteils eines anderen Menschen).

4.1 Warum ist es *illegitim*, das Gewissensurteil eines anderen Menschen zu missachten?

Wenn es richtig ist, dass das Gewissensurteil in Gestalt eines Schuldgefühls einen Identitätskonflikt spiegelt oder repräsentiert, dann halte ich es generell für falsch und problematisch, einem anderen Menschen dieses Gewissensurteil ausreden zu wollen oder ihn zu einem Handeln gegen das eigene Gewissensurteil zu animieren oder zu ermutigen. Gegen ein solches Unterfangen spricht m. E. vor allem die Tatsache, dass mit der Bestreitung oder Ignorierung des Gewissensurteils ein zusätzlicher und ganz grundsätzlicher Identitätskonflikt induziert wird, der letztlich eine Verführung dazu darstellt, dem eigenen Gewissensurteil nicht mehr zu trauen, es jedenfalls im Handeln zu ignorieren. Das halte ich nicht für vertretbar.

4.2 Warum ist es *legitim*, auf das Handlungs- und Normbewusstsein einer anderen Person einzuwirken?

Etwas ganz anderes ist es m. E., das handlungsbezogene und das normbezogene Selbstbewusstsein eines Menschen je für sich genommen (auch in einer Therapie oder in einer Seelsorgesituation) zu thematisieren und zusammen mit dem Klienten auf seinen Realitätsgehalt oder auf seinen Überzeugungsgehalt hin zu analysieren und zu überprüfen. Dabei geht es einerseits um die Frage, ob der Klient die fragliche Tat überhaupt begangen (oder unterlassen) hat, also um die *quaestio facti* bzw. juristisch formuliert, um die Feststellung des Tatbestandes. Wohlgemerkt: Es geht dabei nicht (schon) um die Frage Normwidrigkeit oder der Schuldhaftigkeit der Tat oder Unterlassung, die sich häufig durch die verwendete Sprache in die Klärung des Tatbestandes einschleichen. Und es geht andererseits um den – wie ich eben sagte – Überzeugungsgehalt des Normbewusstseins. Mit diesem etwas ungewöhnlichen Ausdruck meine ich die Frage, ob die normativen Überzeugungen, die der Klient für seine hält, auch tatsächlich (oder bloß vermeintlich) seine Überzeugungen sind? Handelt es sich am Ende dabei um Normen, von denen der Klient – wie bei näherem Zusehen erkennbar wird – nur meint, dass er sie eigentlich habe

oder teile bzw. dass er sie eigentlich haben oder teilen müsste, während er in Wirklichkeit anders denkt?

4.3 Auseinandersetzung mit Einwänden gegen diese Unterscheidung

Nun höre ich förmlich den Einwand: das sei aber so fein und subtil gesponnen, dass es eigentlich nicht nachvollziehbar sei. Wieso können das Handlungsbewusstsein und das Normbewusstsein je für sich analysiert, reflektiert und möglicherweise korrigiert werden, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Identitätskonflikt herbeigeführt wird, obwohl dies im Blick auf das Gewissensurteil angeblich nicht möglich ist? Wo soll denn der grundlegende Unterschied zwischen beidem bestehen?

Veränderungen des Handlungsbewusstseins, aber auch Veränderungen des Normbewusstseins verändern zweifellos die Identität eines Menschen und zwar in fundamentaler Hinsicht. Wird mir klar, dass ich etwas getan habe, von dem ich mir bisher sicher war, dass ich es nicht getan hätte, oder mir leuchtet umgekehrt ein, dass ich etwas nicht getan habe, das ich mir bisher zugeschrieben habe, dann ist das zwar eine tiefgreifende Veränderung meines Selbstbewusstseins, meiner Identität. Und nicht geringer ist die Bedeutung der Einsicht, dass ein bestimmtes normatives Selbstbewusstsein auf einer Selbsttäuschung beruht, dass ich also nur meinte, bestimmte normative Überzeugungen zu haben, dass das aber ebenfalls auf einer Selbsttäuschung beruht. In beiden Fällen kann sich im seelsorgerlichen oder therapeutischen Gespräch die Einsicht ergeben, dass ich ein anderer Mensch bin, als ich es bisher gedacht hatte. Und wenn es sich dabei um eine gravierende Handlung und eine grundlegende Norm handelt, dann ist die Veränderung meiner Identität und meines Identitätsbewusstseins vermutlich von großer Bedeutung (und zwar zunächst für mich selbst und auch für andere). Es stellt sich nämlich heraus: Ich bin ein (ganz) anderer Mensch, als ich es bisher gedacht hatte. Und wenn diese Veränderung des handlungsbezogenen und/oder des normbezogenen Selbstbewusstseins im Rahmen einer Therapie oder einer Seesorgesituation geschieht, dann stellt dieses Therapie- oder Seelsorgeresultat einen tiefen Eingriff in die Identität des Klienten dar. Aber angesichts der Geschichtlichkeit und Wandelbarkeit menschlicher Identitäten ist dies nicht etwas, was illegitim wäre und folglich zu unterbleiben hätte. Auch gravierende Veränderungen können zum „Menschsein im Werden“¹⁰ gehören, ohne dass sie deshalb einen unstatthaften Eingriff in die menschliche Identität von außen darstellen würden. Das gilt freilich nur unter der Bedingung, dass die Veränderungen durch Mittel erreicht werden, die der Subjektrolle der betreffenden Person angemessen sind, diese also nicht verletzen oder gar beseitigen.

Ein zweiter Einwand betrifft nur die Seelsorge und könnte lauten: Wenn ich einem Menschen, der mit der Bitte um Absolution in die Seelsorge kommt, wenn die Seelsorgerin aber der Überzeugung ist, dass hier gar keine Schuld, sondern nur ein unangemessenes, sozusagen verkehrtes *Schuldbewusstsein* oder *Schuldgefühl* (das berühmte „Introjekt“) vorliegt, dann spielt sie doch eigentlich nur Theater, indem sie Vergebung zuspricht, wo (ihrer Erkenntnis nach) gar nichts zu vergeben ist.

Ich halte auch diesen Einwand nicht für stichhaltig, denn er geht m. E. von der falschen Voraussetzung aus, maßgeblich für die Ernsthaftigkeit der Absolution sei das Urteil der

¹⁰ So der schöne Titel des Aufsatzbandes von E. Herms (Tübingen 2003), der Studien zu Schleiermacher enthält, mit denen zugleich die in diesem Titel angedeutete anthropologische These begründet und entfaltet wird.

Seelsorgerin über Schuld oder Unschuld. Das kann nicht sein; denn dazu fehlt der Seelsorgerin (oder dem Therapeuten) die Kompetenz (im doppelten Sinn des Wortes, also sowohl die Fähigkeit als auch die Zuständigkeit). Maßgeblich für die Ernsthaftigkeit von Beichte, Bitte um Absolution und Empfang der Absolution kann nur der Klient mit seinem Schuldbewusstsein sein. Und er ist darin ernst zu nehmen, auch wenn der Seelsorger einen ganz anderen Blick auf die Situation hat und aus seiner Sicht keine vergebungsbedürftige Schuld zu erkennen vermag.

Dabei will ich jedoch nicht ausschließen, dass es Situationen geben könnte, in denen für den Seelsorger erkennbar eine pathologische Deformation des Gewissens vorliegt, die durch den Zuspruch der Vergebung eher stabilisiert als aufgebrochen, geschweige denn überwunden wird. Ich halte das für denkbar und möglich, bin mir allerdings auch in diesem Fall nicht sicher, dass die „Verweigerung“ der Absolution der befreiende, zukunftsweisende Schritt wäre. Zwar würde ich zugestehen, dass damit eine Stabilisierung auch eines pathologischen Musters erfolgen kann, aber ich halte eine solche Stabilisierung für eine bessere Voraussetzung für eine konstruktive zukünftige Entwicklung als die Verweigerung der Absolution.

4.4 Noch einmal: Warum ich es für *illegitim* halte, das Gewissensurteil eines anderen Menschen zu missachten

Bei der in unserem Symposium vorausgesetzten Konfliktsituation ist zu bedenken, dass eine Verweigerung der Absolution einen so tiefgreifenden, massiven Eingriff in das Seelenleben eines Menschen darstellt (vgl. dazu A. Szypiorski, Eine Messe für die Stadt Arras), dass ich in dieser Hinsicht äußerste Zurückhaltung praktizieren und empfehlen würde.

Denn das im Gewissensurteil eines Menschen sich meldende Schuldgefühl ergeht angesichts eines bestimmten Handlungs- und Normbewusstseins der handelnden Person, setzt diese also als subjektiv gültig und d. h. auch: als bindend voraus. Und wenn nun unter Bezugnahme darauf das Gewissensurteil der Klientin seitens des Seelsorgers oder Therapeuten bestritten oder ignoriert wird und der Klientin daraufhin die Absolution verweigert und die Klientin zum Handeln gegen ihr eigenes Gewissen aufgefordert oder ermutigt wird, dann verleitet der Seelsorger oder Therapeut die Klientin damit zu einem (zusätzlichen!) Identitätskonflikt., der darin besteht, im Widerspruch zur eigenen Überzeugung zu handeln. Und das halte ich für illegitim. Und deshalb möchte ich mich und andere vor einem solchen Schritt warnen (lassen).